

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Errichtung einer Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft zur Finanzierung von Bundesverkehrswegen (Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetz – VIFGG) – Drucksachen 14/8449, 14/9084 –

Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 777. Sitzung am 21. Juni 2002 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 17. Mai 2002 verabschiedeten Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu § 2 Abs. 1 Satz 1

In § 2 Abs. 1 ist in Satz 1

- a) das Wort „verteilt“ durch die Wörter „erhält vom Bund die“ sowie
- b) der Halbsatz „die ihr jeweils ... der in § 1 Abs. 1 genannten Vorhaben.“ Durch den Wortlaut „in vollem Umfang nach Abzug der Verwaltungskosten. Die Mittel werden von der Gesellschaft ausschließlich nach den Entscheidungen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, im Benehmen mit den Ländern, zur Finanzierung der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Vorhaben eingesetzt.“

zu ersetzen.

Begründung

Die beabsichtigte Erhebung der Lkw-Maut ist ein Schritt zur stärkeren Nutzerfinanzierung der Verkehrsinfrastruktur, dem im Grundsatz zugestimmt wird. Ein „Systemwechsel“

– weg von der Haushaltsfinanzierung – ist jedoch weder mit dem ABMG noch mit dem vorliegenden Gesetz verbunden. Die Mautgebühren fließen in den Bundeshaushalt und werden der im Gesetz vorgesehenen Finanzierungsgesellschaft nach Maßgabe der jährlichen Haushaltsgesetze zugewiesen. Im Rahmen des Haushaltsgesetzes ist alljährlich zu entscheiden, ob und in welchem Umfang der Finanzierungsgesellschaft Mittel aus der Lkw-Maut zufließen. Die Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur wird dadurch nicht, auch nicht teilweise, unabhängig von den Haushaltsentscheidungen. Daher ist von entscheidender Bedeutung, dass die volle Zweckbindung der Gebühreneinnahmen verankert wird.

Mit dem Antrag soll klargestellt werden, dass die Entscheidungskompetenz des Bundes über die Mittelverwendung im Verhältnis zu den Ländern unverändert bestehen bleibt. Der Gesellschaft kommt insoweit keine eigene Entscheidungskompetenz zu. Sie ist ausschließlich auf die Tätigkeit als unselbstständiges Hilfsorgan für das BMVBW beschränkt. Weiterhin ist es erforderlich, dass das BMVBW vor Entscheidungen über die Mittelverwendung die Länder anhört und das Benehmen herstellt.

Nur auf diese Weise können transparente und sachgerechte Entscheidungen sichergestellt werden, die auch die Länderinteressen angemessen berücksichtigen.

